

## Für eine höhere gesellschaftliche Wirksamkeit der Arbeitsrechtsprechung bei der Bekämpfung von Inventurdifferenzen im Handel

Die gegenwärtigen Schwerpunkte der Arbeitsrechtsprechung

Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit auf dem Gebiet des Arbeitsrechts bedeutet vor allem, daß die Rechtspflegeorgane mit ihren spezifischen Mitteln wirksamen Einfluß auf die Durchsetzung sozialistischer Leitungsprinzipien bei der Organisation der Arbeit und auf die Bewußtseinsbildung der Werktätigen in den sozialistischen Betrieben und staatlichen Einrichtungen nehmen. Das sozialistische Arbeitsrecht ist ein besonders wirksames Mittel, um die Übereinstimmung zwischen den Interessen der gesamten Gesellschaft und denen der einzelnen Betriebskollektive und jedes Werktätigen als Triebkraft der gesamten gesellschaftlichen Entwicklung durch die richtige Anwendung materieller und politisch-moralischer Anreize zu nutzen. Aber noch nicht immer wird dieses Mittel voll wirksam. Noch allzu oft wird der einzelne Konfliktfall entschieden, ohne daß die Ursachen und Bedingungen des Konflikts hinreichend geklärt wurden und ihre Beseitigung beeinflusst wurde<sup>1</sup>. Es besteht jedoch kein Zweifel, daß die Qualität der Rechtsprechung im Sinne der aktiven Einflußnahme auf die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen weitgehend durch die Qualität der wissenschaftlich begründeten Leitungstätigkeit der Rechtspflegeorgane bestimmt wird.

Wissenschaftliche Leitungstätigkeit bedeutet für die Rechtspflegeorgane schwerpunktmäßige und perspektivische Orientierung der gesamten Arbeit auf die Hauptfragen, in denen die Rechtspflege die Entwicklung der gesellschaftlichen Arbeitsbeziehungen vor allem durch die Entfaltung der gesellschaftlichen Kräfte wirksam beeinflussen und Gesetzesverletzungen Vorbeugen kann. Diese Hauptfragen ergeben sich — der Funktion des sozialistischen Arbeitsrechts entsprechend — direkt aus den Hauptaufgaben unseres Staates bei der Leitung der Arbeit in den sozialistischen Betrieben im Sinne des § 7 GBA nach den Grundsätzen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und sind eng mit der Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und den Prinzipien der wahren Gerechtigkeit verbunden.

Bei der Entscheidung von Arbeitsrechtssachen ergeben sich gegenwärtig vier Hauptkomplexe:

1. Die richtige Anwendung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Nutzung aller materiellen Anreize und moralisch-politischen Impulse der Werktätigen bei der Arbeit, um die Interessenübereinstimmung als wichtigste Triebkraft voll zu verwirklichen.
2. Die konsequente Durchsetzung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit zum Schutze des sozialistischen Eigentums und zur Bewußtseinsbildung der Werktätigen.
3. "Die richtige, den Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechende Entscheidung von Streitigkeiten über die Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen sowie über Beurteilungen, um das Vertrauen der Werktätigen in die sozialistische Rechtsordnung weiter zu stärken und die die Arbeitsproduktivität negativ beeinflussende Fluktuation einzuschränken.

<sup>1</sup> Vgl. Reinwarth, „Aufgaben der Zivilgerichte bei der Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses“, NJ 1964 S. 12».

4. Die strikte Anwendung der arbeitsrechtlichen Normen zur Durchsetzung sozialistischer Prinzipien der Leitung und Organisation der Arbeit in den Betrieben als Grundlage für die Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Werktätigen bei der Lösung dieser Aufgaben<sup>2</sup>.

Das Spezifische in der Tätigkeit der Kammern und Senate für Arbeitsrechtssachen besteht darin, daß diese allgemeinen Schwerpunkte in Form konkreter Konfliktsituationen, die wiederum von den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten abhängen, in Erscheinung treten. Ihre Verallgemeinerung und gesellschaftlich wirksame Lösung kann daher nicht den Kammern und Senaten für Arbeitsrechtssachen allein überlassen bleiben, sondern ist Angelegenheit der Gerichte in ihrer Gesamtheit. Die damit erhöhte Garantie für die einheitliche Rechtsanwendung ist auch einer der wesentlichen Gründe für die durch den Rechtspflegeerlaß erfolgte Eingliederung der Arbeitsgerichte in die Kreis- und Bezirksgerichte<sup>3</sup>.

Komplexe Untersuchung der Inventurdifferenzen

Das Bezirksgericht Potsdam hat im ersten Quartal dieses Jahres eine Plenartagung zur Bekämpfung von Handelsverlusten mittels der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit vorbereitet und am 31. März durchgeführt. Die Tagung hatte drei Hauptaufgaben:

1. die Inventurdifferenzen im staatlichen und genossenschaftlichen Handel im Bezirk zu analysieren,
2. Vorschläge für eine breite Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in die Untersuchung und Überwindung der Ursachen für Handelsverluste zu unterbreiten und Hinweise zur Beseitigung der Quellen von Inventurdifferenzen zu geben,
3. die Rechtsprechung in Mankosachen im Bezirk zu analysieren und einheitliche Maßstäbe für die Rechtsprechung und die Erhöhung ihres Einflusses auf die Ursachenbeseitigung festzulegen.

Eine Arbeitsgruppe, in der Arbeitsrichter, Mitarbeiter der Inspektionsgruppe und Arbeitsrechtswissenschaftler zusammenarbeiteten, hatte auf Grund der Untersuchungen einen Bericht sowie einen Beschlußentwurf für das Plenum vorbereitet. Die Arbeitsgruppe stützte sich nicht nur einseitig auf die Analyse der Gerichtsentscheidungen; sie hatte vielmehr Konfliktkommissionen, örtliche Organe und deren Kommissionen, Verkaufsstellenausschüsse, Beiräte, Gewerkschaften und Handelsfunktionäre an ihrer Arbeit beteiligt und deren Erfahrungen verwertet. Diese Zusammenarbeit setzte sich bis zur Plenartagung fort. Auf diese Weise konnten viele, wertvolle Vorschläge entwickelt werden, die vor allem auf die Verbesserung der Leitungstätigkeit im Handel gerichtet sind. Der Senat für Arbeitsrechtssachen mußte erkennen, daß er stärker als bisher Leitungsaufgaben erfüllen muß, um die Tätigkeit der Kammern für Arbeitsrechtssachen systematisch und schwerpunktmäßig anzuleiten. Auch das Präsidium erkannte, daß er seine Anleitungs- und Kontrollfunktion auf dem Gebiet der Arbeitsrechtsprechung verstärken muß.

<sup>2</sup> Vgl. auch „Die nächsten Aufgaben der Kreis- und Bezirksgerichte bei der Entscheidung von Arbeitsrechtssachen“, NJ 1963 S. 609 ff.

<sup>3</sup> Vgl. auch Rudelt, „Weitere Vervollkommnung der Rechtsprechung in Arbeitsrechtssachen“, NJ 1963 S. 135.